

**Satzung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

Vom 20. Dezember 2010

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro..

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtliche Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Oktober 2001 (LKrABI Nr.21 vom 08.11.2001) außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 20. 12. 2010
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider
Landrat